

Drittes Gesetz
zur Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes
Sachsen-Anhalt.

Vom

§ 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden der Fußnotenhinweis „*“ und folgende Fußnote angefügt:

„* §§ 57 Abs. 1 Nr. 7 und 58 Abs. 1 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180, S. 22) und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303, S. 16).“

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80, S. 29).“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beschäftigte und Gruppen“.

- b) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (aufgehoben)“

- c) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Unfälle und Sachschäden“.

- d) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Dauer der Amtszeit“.

- e) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Neuwahl“.

- f) In der Angabe zu § 27 wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- g) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Fristverlängerung für Stellungnahmen des Personalrates und der Gruppenvertretungen“

- h) In der Angabe zu § 48 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

- i) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 55 a Teilfreistellungen in verschiedenen Personalvertretungen“.
- j) In der Angabe zu § 56 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- k) Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 57 a Datenschutz“.
- l) In der Angabe zu § 58 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- m) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:
„§ 59 Beteiligung am Arbeitsschutz“.
- n) In der Angabe zu § 70 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- o) Die Angabe zu § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75 Wahlverfahren, Amtszeit sowie Vorsitz“.
- p) Die Angabe zu § 77 erhält folgende Fassung:
„§ 77 Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
- q) Nach der Angabe zu § 77 werden folgende Angaben eingefügt:

„Kapitel 7
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen
auf Landesebene

§ 77 a Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

§ 77 b Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen (Personalräteversammlung)“.

- r) Die bisherige Angabe „Kapitel 7 Gerichtliche Entscheidungen“ erhält folgende Fassung:

„Kapitel 8
Gerichtliche Entscheidungen“.

- s) In der Angabe zu § 79 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- t) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:
„§ 81 Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte an der Fachhochschule Polizei
Sachsen-Anhalt“.
- u) Die Angabe zu § 90 erhält folgende Fassung:
„§ 90 Vorstand der Lehrerstufenvertretungen“.
- v) Die Angabe zu § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107 Sprachliche Gleichstellung“.

w) Die Angabe zu § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108 Inkrafttreten“.

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalvertretungen werden gebildet in der Landesverwaltung, sowohl in der unmittelbaren (Landesbehörden und Einrichtungen des Landes) als auch in der mittelbaren (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreisen), sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, bei Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, bei staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

4. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Personalrat“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Beschäftigte und Gruppen“**

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Richter oder Staatsanwälte, außer im Anwendungsfall des § 47 Abs. 3 Landesrichtergesetz,
2. Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und Gastprofessoren an einer Hochschule des Landes,
3. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,
4. Ehrenbeamte,
5. Personen, die auf Grund eines Vertrages überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
6. Personen, die auf Grund von überwiegend karitativ oder religiös geprägten Beweggründen beschäftigt sind,
7. Praktikanten,
8. Personen, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 16 d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Dienststelle tätig sind.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unter den Beschäftigten bilden die Beamten im Sinne des Beamtenstatusgesetzes

in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz eine Gruppe. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Richter oder Staatsanwälte im Anwendungsfall des § 47 Abs. 3 Landesrichtergesetz.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die übrigen Beschäftigten bilden die Gruppe der Arbeitnehmer und gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.“

6. § 5 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Personalrates“ durch die Wörter „der Personalvertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

8. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung sind während der Freistellung oder nach ihrer Beendigung auf Antrag der Personalvertretung fortzubilden.“

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem in einem“ durch die Wörter „einen in einem“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schweigepflicht gilt nicht für die Mitglieder der Personalvertretung untereinander sowie gegenüber anderen Personalvertretungen, Stellen und Personen, soweit diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes beteiligt oder in eigener Zuständigkeit tätig werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Personalrat“ durch die Wörter „die Personalvertretung“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schweigepflicht besteht ferner nicht, soweit auf Grund eines Gesetzes die Pflicht zur Aussage besteht und dort keine gesetzlich zugelassene Ausnahme vorliegt.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Unfälle und Sachschäden

Für Beamte, die anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall erleiden, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, oder einen Sachschaden, der nach der Sachschadensrichtlinie zu ersetzen wäre, gelten diese Bestimmungen entsprechend.“

12. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zum Personalrat einer Dienststelle sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Erlischt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Wahlberechtigung oder lebt sie nicht wieder auf, werden die Beschäftigten in der Dienststelle wahlberechtigt, zu der sie abgeordnet oder zugewiesen sind.

(2) Die Wahlberechtigung in der Dienststelle erlischt, wenn eine Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat oder eine Abordnung oder eine Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung oder unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung erlischt auch mit Eintritt in die Freistellungsphase der Alterszeit.

(3) Die Wahlberechtigung erlischt nicht mit Wirksamwerden einer Zuweisung gemäß § 44 g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der Freistellung von Mitgliedern einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates oder der Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen oder Fortbildungsmaßnahmen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erlischt die Wahlberechtigung nicht oder lebt wieder auf, wenn feststeht, dass die Beschäftigten innerhalb von weiteren sechs Monaten, im Falle der Zuweisung innerhalb von weiteren drei Monaten, in die bisherige Dienststelle zurückkehren.

(4) Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind nur in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie überwiegend tätig sind. Bei anteilig gleicher Tätigkeit sind sie nur in der Stammdienststelle wahlberechtigt.

(5) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt. Bei zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Personen gilt dies nur, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Stammdienststelle tätig sind.

(6) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Das gilt auch für ausländische Beschäftigte, bei denen durch Richterspruch festgestellt ist, dass die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 1 genannten Rechte geführt hätte.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Unterbrechungen im Sinne des sind unschädlich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht wählbar sind Beschäftigte, denen am Wahltag gemäß § 44 g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen sind.“

15. § 15 erhält die folgende Fassung:

„Besteht eine Dienststelle oder oberste Dienstbehörde am Wahltag weniger als ein Jahr oder werden Geschäftsbereiche einer Dienststelle oder obersten Dienstbehörde neu geordnet, so sind alle Wahlberechtigten wählbar. § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ werden durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und mehr“ werden durch die Angabe „bis 2000“ ersetzt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen ab 2001 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Dies gilt auch, soweit eine Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht besetzen kann.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz. Gehören einer Gruppe weniger als fünf Beschäftigte an, so erhält sie abweichend von Satz 1 nur dann einen Sitz, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Entfällt auf eine Gruppe kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, gelten ihre Angehörigen als Angehörige der anderen Gruppe.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „eingereicht“ werden die Wörter „oder ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „findet Personenwahl statt“ durch die Wörter „wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“

durch die Wörter „findet Personenwahl statt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Gruppenangehörigen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten einer Gruppe“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „wahlberechtigte Gruppenangehörige“ durch die Wörter „Wahlberechtigte einer Gruppe“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

19. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Monate“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In Dienststellen mit mehr als 1000 Wahlberechtigten können bis zu vier weitere Mitglieder bestellt werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.“

20. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „die entsprechend vertretenen Berufsverbände“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.

21. In § 22 werden die Wörter „einem entsprechend vertretenen Berufsverband“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem entsprechend vertretenen Berufsverband“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Dienststellenleitung, den Gewerkschaften oder Berufsverbänden, die gültige Wahlvorschläge eingereicht haben, und den Vertretern der sonstigen gültigen Wahlvorschläge ist eine Abschrift der Wahl Niederschrift zu übersenden.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die sonstigen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände erhalten auf Antrag eine Abschrift der Wahl Niederschrift.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 46 entsprechend; besteht in der Dienststelle kein Personalrat, nimmt in diesem Fall der Wahlvorstand dessen Rechte wahr.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, der Vergütung oder des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 42 Abs. 2, 44 Abs. 3 und 45 Satz 1 entsprechend.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Dauer der Amtszeit“**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Sie endet am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 26 Abs. 1 die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

25. a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Neuwahl“**

b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. [Anm.: Nullmeridian aus § 106 Abs. 1 31. Mai 2015 einfügen.] Dauert die Amtszeit des

Personalrates zum Ende des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes weniger als ein Jahr, ist der Personalrat erst in dem nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden eines Falls nach Absatz 2 durchzuführen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „aus Angehörigen dieser Gruppe“ angefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Dieser entsendet bis zur Neuwahl der Gruppe ein Mitglied in den Personalrat. Das Mitglied hat bis zur Neuwahl die Befugnisse und Pflichten eines Personalratsmitgliedes und der Gruppenvertretung.“

26. In § 26 a Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „wahlberechtigten Gruppenangehörigen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten einer Gruppe“ ersetzt.

c) In Absatz 5 und Absatz 6 Sätze 2 und 3 ist jeweils das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Wiederholungswahl“ zu ersetzen.

28. § 28 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. erfolgreiche Anfechtung der Wahl.“

29. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder der Reihe nach die nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Wahlvorschläge, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt, sind

Ersatzmitglieder die nicht gewählten Beschäftigten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

30. In der Überschrift zu Kapitel 2 Abschnitt 3 wird das Wort „Personalrats“ durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.

31. § 30 wird wie folgt geändert

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „, es sei denn, die Gruppe verzichtet darauf“ angefügt.

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Falle des Verzichts und des Satzes 4 bestimmt der Personalrat die Reihenfolge der Stellvertretung.“

e) In Satz 7 wird das Wort „Personalrats“ durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.

32. In § 31 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

33. § 32 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt und das Wort „deren“ durch das Wort „ihrem“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „soweit sie von den Beschäftigten der Dienststelle gewählt oder bestätigt worden ist,“ gestrichen und das Wort „Verhandlung“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Auszubildenden“ eingefügt.

34. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Personalrat kann zu den Sitzungen das Büropersonal zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift hinzuziehen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) In Satz 5 wird das Wort „verständigen“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

35. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

36. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Fristverlängerung für Stellungnahmen
des Personalrates und der Gruppenvertretungen“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn durch einen Beschluss des Personalrates wichtige Interessen der vertretenen Beschäftigten erheblich beeinträchtigt werden und alle Mitglieder einer Gruppe oder die Mehrheit der Mitglieder des Personalrates es beantragen, wird die Frist zur endgültigen Abgabe der Stellungnahme des Personalrates nach § 61 Abs. 3 Satz 3 um eine Woche verlängert. Die Dienststelle ist über die Verlängerung unverzüglich zu unterrichten. Die Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nicht in den Fällen, in denen die Dienststelle die Äußerungsfrist auf eine Woche gemäß § 61 Abs. 3 Satz 6 verkürzt hat.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) In der verlängerten Frist soll innerhalb des Personalrates nach einer Verständigung gesucht werden. Dazu können sich der Personalrat und die Gruppen des Personalrates der Unterstützung der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbände bedienen.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

- f) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Aussetzung“ durch das Wort „Verlängerung“ ersetzt.

- g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt.

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrates oder der Gruppenvertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen erachtet.“

37. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten, die besonders die jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden betreffen, hat die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung Teilnahme- und Stimmrecht.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

38. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten“ durch die Wörter „ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

39. In § 41 Abs. 4 werden die Wörter „Bezüge oder des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Bezahlung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.

40. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz“ durch das Wort „Reisekostenvergütungen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Voraussetzung des erheblichen dienstlichen Interesses gilt als erfüllt.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Büropersonal“ die Wörter „, Informations- und Kommunikationstechnik“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.“

41. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden Mitglieder des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

250 bis 550 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle,

551 bis 1050 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen,

1051 bis 2000 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen

2001 und mehr Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen

freigestellt.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, kann die Dienststelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Freistellungsbeschlusses verlangen, dass das Wirksamwerden einer Freistellung, soweit sie die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit übersteigt, für die Dauer von bis zu zwei Wochen aufgeschoben wird.“

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

dd) In Satz 7 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Wörter „Maßnahmen der Berufsbildung“ durch die Wörter „berufsqualifizierenden Maßnahmen“ ersetzt.

42. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen und der Übernahme der angemessenen Kosten“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleiches gilt bei:

1. Listenwahl für Ersatzmitglieder jedes Wahlvorschlages entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern und
2. Personenwahl für Ersatzmitglieder bis zur Anzahl der Personalratsmitglieder.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 44 Abs. 3 gilt entsprechend.“

43. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt und das Wort „ersetzen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, zugewiesen, zu einem Dritten gestellt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Dies gilt nicht bei Versetzungen, Zuweisungen, Personalgestellungen, Abordnungen oder Umsetzungen im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

44. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Personalversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

45. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder Zulagen“ durch die Wörter „der Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Satz 4“ ersetzt.

46. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gerichte“ durch das Wort „Gerichtsbarkeiten“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit bei einer unteren Landesbehörde die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener Behörden der Mittelstufe gehören, sind diese Beschäftigten für den Bezirkspersonalrat bei der jeweils zuständigen Behörde der Mittelstufe wahlberechtigt. Soweit bei einer Behörde der Mittelstufe die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Dienstbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt.“

47. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl, Amtszeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Stufenvertretungen gelten die §§ 12 bis 15, 17 bis 40, 42, 43, 44 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7 und §§ 45, 46 entsprechend.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mitglieder der Stufenvertretung, die von ihrer dienstlichen Tätigkeit voll oder überwiegend freigestellt sind, erhalten für die Fahrten vom Wohnort zum Sitz der übergeordneten Dienststelle Reiskostenvergütung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

48. In § 54 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

49. § 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 12 bis 43, 44 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7, §§ 45, 46 und 53 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.“

50. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

**„§ 55 a
Teilfreistellungen in verschiedenen Personalvertretungen**

Teilfreistellungen in verschiedenen Personalvertretungen sind zulässig. Wenn sie nicht zu einer vollständigen Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit führen, muss mindestens eine Arbeitszeit von einem Viertel der im Einzelfall festgelegten Arbeitszeit verbleiben.“

51. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind hinzuzuziehen; das gleiche gilt für einen Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit die von ihr vertretenen Interes-

sen berührt werden.*

52. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Personalrats“ durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören. Alle erforderlichen Unterlagen und in Dateien gespeicherte Daten, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat, sind ihm frühzeitig in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Bei Einstellungen sind dem Personalrat die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei allen Organisationsangelegenheiten, soweit sie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation betreffen und nicht ausdrücklich von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind, ist der Personalrat zu informieren und in die Planungsgruppenarbeit einzubeziehen. Er kann im Rahmen dieses Prozesses eigene Arbeitsgruppen bilden und nach näherer Vereinbarung und im Einvernehmen mit der Dienststelle Sachverständige hinzuziehen. Er ist berechtigt, in Planungsgruppen jeweils einen Vertreter zu entsenden.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufstellung von Beförderungsrichtlinien und behördlichen Personalentwicklungskonzepten werden rechtzeitig mit dem Personalrat erörtert. Dies gilt nicht, soweit durch Verwaltungsanordnung (§ 60) Festlegungen getroffen werden.“
- f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend vor der dauerhaften Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform.

(6) Einem vom Personalrat benannten Mitglied ist die Teilnahme zu gestatten:

 - 1. an dem mündlichen Teil von Prüfungen, der die Beschäftigten einer Dienststelle unterzogen werden; dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses,
 - 2. bei Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen.“

53. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a Datenschutz

(1) Die Personalvertretungen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und treffen die zu deren Einhaltung erforderlichen ergänzenden Regelungen für ihre Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Die Personalvertretungen dürfen personenbezogene Daten speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Abschluss der Maßnahme, an der die Personalvertretung beteiligt war, sind die ihr in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu löschen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Dienststelle zurückzugeben.

(3) Unabhängig von Absatz 2 dürfen die Personalvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grunddaten der Beschäftigten speichern. Dazu zählen Namen, Funktion sowie ihre Bewertung, Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Geburts-, Einstellungs- und Ernennungsdatum, Datum der letzten Beförderung, Höher- oder Rückgruppierung sowie Abordnungen und Versetzungen.

(4) Personenbezogene Daten in Niederschriften sind spätestens am Ende des fünften Jahres ab der Speicherung zu löschen.“

54. In der Überschrift zu § 58 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

55. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Beteiligung am Arbeitsschutz“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen haben den Personalrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen hinzuzuziehen; hierzu gehören insbesondere die Beteiligung bei der Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen, bei Unfalluntersuchungen und bei den aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchzuführenden Besichtigungen. Die Dienststelle hat dem Personalrat die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen mitzuteilen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nimmt ein beauftragtes Mitglied des Personalrates teil. Ist in der Dienststelle ein Arbeitsschutzausschuss gebildet, entsendet der Personalrat zwei Mitglieder.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er oder von ihm beauftragte Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen sind.

(5) Die Dienststelle hat dem Personalrat Abschriften ihrer Dienstunfallberichte, Unfallanzeigen und Krankenstatistiken auszuhändigen. § 193 Abs. 5 des Siebten Buches

Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

56. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „rechtzeitig und umfassend“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.
- c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 4 und 5.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Frist“ ersetzt.
- e) In Satz 5 werden nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „oder die aufgeführten Gründe offensichtlich außerhalb der Mitbestimmung nach den §§ 65 bis 69 liegen.“ angefügt.

57. In § 62 wird nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Endet das Einigungsstellenverfahren ohne Entscheidung oder ohne Empfehlung der Einigungsstelle, entscheidet die Leitung der obersten Dienstbehörde.“

58. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und nach dem Wort „vom“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„In einem Fall des § 62 Abs. 8 erfolgt die Bestellung durch Personalrat und Dienststelle. Bestehen bei einer obersten Dienstbehörde mehrere Hauptpersonalräte, so wird für den Bereich jedes Hauptpersonalrates eine Einigungsstelle gebildet.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Betrifft die Angelegenheit nur eine Gruppe, sind alle Beisitzer aus dieser Gruppe zu bestellen.“

c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der geschäftsbereichsfremde Vorsitzende der Einigungsstelle erhält als angemessene Vergütung einen Stundensatz, dessen Höhe sich im Rahmen des den Sachverständigen nach Honorargruppen 1 bis 5 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Stundensatzes hält. Geschäftsbereichsfremde Beisitzer erhalten als angemessene Vergütung einen Stundensatz in Höhe von 70 v. H. des Stundensatzes des Vorsitzenden.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hauptpersonalrats“ durch das Wort „Hauptpersonalrates“ ersetzt.

59. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Einigungsstelle kann die Frist nach Satz 2 oder 3

angemessen verlängert werden, wenn die oberste Dienstbehörde und der Hauptpersonalrat dem zugestimmt haben.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

c) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Er ist vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.“

60. § 66 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Untersagung oder teilweise Untersagung einer Nebentätigkeit,“

b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach §§ 64, 65, 65a, 67, 67a des Landesbeamtengesetzes,“

c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Ablehnung eines Antrages auf Wohnraumarbeit.“

61. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt in folgenden Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung, Eingruppierung einschließlich der Stufenzuordnung auf die nach tarifrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht,
2. Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit, Höher- oder Herabgruppierung einschließlich der damit verbundenen Stufenzuordnung,
3. Versetzung,
4. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, jedoch nur auf Antrag des Beschäftigten,
5. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
6. Zuweisung für mehr als drei Monate,
7. Personalgestellung,
8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
9. Kündigung mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung während der Probezeit,
10. Untersagung einer Nebentätigkeit oder Versehen einer Nebentätigkeit mit Auflagen,
11. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung,

12. Ablehnung eines Antrages auf Wohnraumarbeit.

Bei Abordnungen und bei Versetzungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen.“

62. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „oder der Besoldungsgruppe R3 und höher“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 11“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 12“ ersetzt.

63. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstvereinbarungen werden von der Dienststelle und dem Personalrat schriftlich geschlossen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

64. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Personalräte“ durch die Wörter „des Personalrates“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Gesamtpersonalrats“ durch das Wort „Gesamtpersonalrates“ ersetzt.

65. In § 72 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Jugendliche)“ durch den Klammerzusatz „(jugendliche Beschäftigte)“ ersetzt.

66. In § 73 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.

67. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Auszubildenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.

68. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 75
Wahlverfahren, Amtszeit sowie Vorsitz“.**

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.“

69. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verständigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.

70. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 77
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.**

- b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ und das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.

71. Nach § 77 wird folgendes Kapitel 7 eingefügt:

**„Kapitel 7
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen
auf Landesebene**

**§ 77 a
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte**

(1) Die Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit des entsendenden Hauptpersonalrates oder durch Abberufung. Betreffen die Entscheidungen nach Absatz 2 auch die Richterschaft oder auch die Staatsanwälte, entsendet der Landesrichterrat oder der Gesamtstaatsanwaltsrat ebenfalls jeweils ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Für diese Mitglieder gelten die übrigen Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Landesregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Landesbehörden, die auch den Geschäftsbereich anderer oberster Landesbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 oder § 69 zum Gegenstand haben. Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auf Landesebene zu beteiligen sind.

(3) Die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Die Befugnisse und Pflichten der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 1, 33, 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 39, 42 Abs. 2, 43 und 44 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(5) Die oberste Landesbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 77 b **Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen** **(Personalräteversammlung)**

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann die Vorstände der Personalvertretungen im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde einmal im Kalenderjahr zu einer Personalräteversammlung einladen. Die Personalräteversammlung wird vom Vorsitzenden des einladenden Hauptpersonalrates geleitet. § 33 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für Gesamtpersonalräte entsprechend.“

72. Das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8.

73. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, § 89 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Dienststellen durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Dienststellen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen können“ eingefügt.

74. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges Fachkammern und des zweiten Rechtszuges ein Fachsenat zu bilden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachkammern und der Fachsenat bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachkammern und der Fachsenat werden jeweils tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem nach Absatz 2 Satz 3 berufenen ehrenamtlichen Richter.“

75. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „nach Nr. 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „der“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 4 wird Absatz 3.

76. § 81 erhält folgende Fassung:

§ 81 Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden, sind für den Personalrat nicht wahlberechtigt. Sie wählen je Studienjahrgang oder Ausbildungslehrgang eine Vertrauensperson; wahlberechtigt und wählbar sind alle studierenden oder in der Ausbildung stehenden Beamten. Der Personalrat der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt bestimmt je drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend. Die Vertrauensperson wird in geheimer und unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauenspersonen § 19 Abs. 4 und 5 und § 24 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen endet mit Abschluss der Studienzeit des Studienjahrgangs oder des Ausbildungslehrgangs, für den sie gewählt wurden. § 26 Abs. 2 Nr. 4 und die §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(3) Die Vertrauenspersonen werden nicht Mitglieder des Personalrates, sie nehmen aber an dessen Sitzungen mit Stimmrecht teil. Das Stimmrecht steht ihnen nur zu bei Maßnahmen, die Polizeivollzugsbeamte betreffen, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden. Die Vertrauenspersonen können beantragen, dass Fragen, die die im Studium oder in der Ausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten berühren, in der Sitzung des Personalrates erörtert werden. Beschlüsse des Personalrates zu solchen Fragen werden von dem Vorsitzenden des Personalrates zusammen mit den zuständigen Vertrauenspersonen gegenüber dem Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt vertreten.

(4) Für die Vertrauenspersonen gelten die §§ 8 und 10 entsprechend.

(5) Auf die im Studium oder in der Ausbildung stehenden Polizeivollzugsbeamten ist § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 nicht anzuwenden. Bei der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Vorbereitungsdienst bestimmt der Personalrat nicht mit.“

77. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Personalrat ist in Angelegenheiten nach § 101 insgesamt zu beteiligen, soweit seine Mitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der“ gestrichen.

78. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 4 Abs. 5 und 6 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen und bei den Personalräten nach § 85 Abs. 1 Nr. 1. Bei den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Gruppen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

79. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgend Fassung:

„(1) Beim für das Schulwesen zuständigen Ministerium wird ein Lehrerhauptpersonalrat gebildet.“

- b) Absatz 3 erhält folgend Fassung:

„(3) § 86 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.“

80. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90 Vorstand der Lehrerstufenvertretungen

(1) Die Lehrerstufenvertretungen bilden aus ihrer Mitte den Vorstand. Diesem muss ein Mitglied jeder in den Lehrerstufenvertretungen vertretenen Fachgruppe angehören. Die Vertreter jeder Fachgruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied.

(2) Die Lehrerstufenvertretung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(3) Sind mehrere Fachgruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Fachgruppe angehören wie der Vorsitzende, es sei denn, die Fachgruppe verzichtet darauf. Im Falle des Verzichts bestimmt die Lehrerstufenvertretung die Reihenfolge der Stellvertretung.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

(5) Frauen und Männer sollen soweit möglich entsprechend ihrem Anteil an den gewählten Mitgliedern der Lehrerstufenvertretungen berücksichtigt werden.“

81. In § 95 Abs. 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

82. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landrat oder der Bürgermeister oder der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Hauptverwaltungsbeamte einer Kommune“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nicht wählbar gemäß § 14 sind:
 - 1. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einer Kommune (Gemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis) und
 - 2. Beamte ab der Besoldungsgruppe A16 und entsprechend eingruppierte Arbeitnehmer.“

83. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

84. In § 101 Abs. 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einem“ ersetzt und vor dem Wort „nach“ die Wörter „alle drei“ eingefügt.

85. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Landesregierung erlässt eine Verordnung zur Regelung der Wahlen zu den Personalvertretungen.“
- b) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vorschlagslisten“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.

86. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Regelungen über:
 - 1. die Anzahl der Mitglieder des Personalrates gemäß § 16,
 - 2. die Zahlung von Reisekostenvergütungen gemäß § 42 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Satz 3,
 - 3. den Umfang der Freistellungen für Mitglieder des Personalrates gemäß § 44 Abs. 5,
 - 4. Teilfreistellungen in verschiedenen Personalvertretungen gemäß § 55 a,
 - 5. den Beginn der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3,

6. die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gemäß § 77 a und

7. die Personalräteversammlung gemäß § 77 b

finden erstmals bei Neuwahlen Anwendung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

87. § 107 erhält folgende Fassung:

**„§ 107
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

88. Die Überschrift zu § 108 wird wie folgt gefasst:

**„§ 108
Inkrafttreten“.**

§ 2

Das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium hat den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.